



Ablauf der Referendumsfrist: 10. April 2021 (1. Arbeitstag: 12. April 2021)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Änderung vom 18. Dezember 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 2019¹,
beschliesst:*

I

Der erste Teil des Zivilgesetzbuches² wird wie folgt geändert:

Art. 30b

IV. In Bezug
auf das
Geschlecht

¹ Jede Person, die innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören, kann gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Eintrag ändern lassen will.

² Die erklärende Person kann einen oder mehrere neue Vornamen in das Personenstandsregister eintragen lassen.

³ Die Erklärung hat keine Auswirkungen auf die familienrechtlichen Verhältnisse.

⁴ Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich, wenn:

1. die erklärende Person das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
2. die erklärende Person unter umfassender Beistandschaft steht; oder
3. die Erwachsenenschutzbehörde dies angeordnet hat.

¹ BBI 2020 799
² SR 210

II

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987³ über das internationale Privatrecht wird wie folgt geändert:

Art. 40a

IVa. Die Artikel 37–40 sind sinngemäss auf das Geschlecht einer Person
Geschlecht anwendbar.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 18. Dezember 2020

Der Präsident: Alex Kuprecht
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 18. Dezember 2020

Der Präsident: Andreas Aebi
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 31. Dezember 2020⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 10. April 2021

³ SR 291

⁴ BBl 2020 9931